

Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch das Finanzamt

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise auf der zweiten Seite dieses Formulars.
Füllen Sie die Felder bitte leserlich aus. Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.

[Name und Anschrift des Finanzamts]

Name, Vorname ¹ bzw. Firma:	
Anschrift:	
Steuernummer:	

Bei natürlichen Personen:

Geburtsdatum:	
Identifikationsnummer ² :	

Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen (gesetzlicher Vertreter³):

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Ich bitte, den zukünftigen Informationsaustausch per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:

E-Mail-Adresse:	
-----------------	--

- Es handelt es sich hierbei um eine E-Mail-Adresse, auf die ich Zugriff habe und deren Posteingang ich regelmäßig auf Mitteilungen des Finanzamts überwache.
- Es handelt es sich hierbei um die E-Mail-Adresse einer von mir nach § 80 AO zu meiner Vertretung bevollmächtigten Person. Diese Person überwacht den Posteingang regelmäßig auf Mitteilungen des Finanzamts.

¹ Bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern sind eigenständige Einwilligungserklärungen abzugeben.

² Die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Identifikationsnummer nach § 139b AO finden Sie auch auf dem Einkommensteuerbescheid.

³ Sofern die gesetzliche Vertretung und deren Umfang dem zuständigen Finanzamt nicht bereits mitgeteilt wurde, ist der Einwilligung ein Nachweis zur Vertretung und – im Fall einer Betreuung - zur Reichweite beizufügen.

Wichtige Hinweise

Zur Wahrung des Datenschutzes und des Steuergeheimnisses dürfen die Finanzbehörden grundsätzlich nur über das Verfahren ELSTER, per De-Mail oder per verschlüsselter E-Mail elektronisch mit Ihnen kommunizieren.

Eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist derzeit mit den Berliner Finanzämtern nicht möglich. Beschäftigte der Finanzämter dürfen nur dann unverschlüsselte E-Mails mit geschützten Daten versenden, wenn Sie ausdrücklich in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligen und einer damit auf diesem Kommunikationsweg möglicherweise verbundenen Offenbarung ihrer steuerlichen Verhältnisse zustimmen (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 und § 87a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO). Die unverschlüsselte E-Mail ist hinsichtlich ihrer Sicherheit mit einer Postkarte vergleichbar. Sie kann von unbefugten Dritten eingesehen oder manipuliert werden.

Soll das Finanzamt Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person unverschlüsselte E-Mails übersenden können, unterschreiben Sie bitte eigenhändig den vollständig ausgefüllten Vordruck und senden ihn per Post an das Finanzamt. Sie können ihn auch einscannen und als Anhang per E-Mail schicken. Beachten Sie dabei bitte, dass Ihre eigenhändige Unterschrift sichtbar ist.

Diese Einwilligung begründet keinen Anspruch auf eine unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Das Finanzamt behält sich deshalb vor, einen anderen Kommunikationsweg zu wählen (z. B. den Postweg), etwa wenn die Kommunikation per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Übermittlung auf andere Weise besteht. Insbesondere ist die Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig.

Bitte beachten Sie auch die im Internet aufgeführten Hinweise unter: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-faq-steuern/artikel.8841.php#18>

In Kenntnis der Hinweise willige ich darin ein, dass das Finanzamt mir oder der von mir bevollmächtigten Person geschützte Daten per unverschlüsselter E-Mail übermitteln darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Mir ist bekannt, dass eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann. Die Möglichkeit, dass dadurch meine steuerlichen Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden, nehme ich in Kauf.

Die Überwachung des E-Mail-Postfachs auf Mitteilungen des Finanzamts liegt in meiner Verantwortung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich (Brief oder per E-Mail) oder durch persönlichen Vortrag im Finanzamt widerrufen werden. Der Widerruf wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem er der Finanzbehörde zugeht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift⁴)

⁴ Bei Körperschaften, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen ist die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.